

# *Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim*

VON WALTER SCHLESINGER

Wer es unternimmt, die Wirkung des Investiturstreits auf die Reichsverfassung zu untersuchen, wie diese Tagung es beabsichtigt, wird an der Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig, die am 15. März 1077 zu Forchheim stattfand, nicht vorübergehen dürfen. Sie gilt seit langem als eine Art Markstein in der Geschichte der deutschen Königserhebung, und Fritz Rörig hat in einer bekannten Berliner Akademieabhandlung von 1948 schließlich formuliert: »Alle Beteiligten waren sich damals klar bewußt, daß die Forderung einer freien Wahl und ihr erster Realisierungsversuch gegen den König, der nach Geblütsrecht die Krone trug, etwas vollkommen und grundsätzlich Neues, ja eigentlich Unerhörtes war«. Er sieht in dem Vorgang einen »Bruch von nicht nur tatsächlicher, sondern grundsätzlicher Bedeutung«, eine »entscheidende Wende«, eben den Übergang vom Geblütsrecht zur freien Wahl, der die Gestaltung des Lehnrechts und das Verhältnis des Königs zu den Fürsten »einschneidend« beeinflußte und letzten Endes die Ausbildung eines königlichen Flächenstaates und damit eines späteren deutschen Nationalstaates verhinderte<sup>1)</sup>. Heinrich Mitteis ist dann 1950 in einem Münchener Sitzungsbericht einigen der Aufstellungen Rörigs entgegengetreten und hat die bereits in seinem bekannten Werke über die deutsche Königswahl<sup>2)</sup> vertretene Auffassung verteidigt, die eigentliche Krise des deutschen Königswahlrechts sei erst durch die Doppelwahl des Jahres 1198 verursacht worden<sup>3)</sup>. Gelöst war damit das Problem keineswegs; es ist mir bekannt, daß Rörig nur durch den Tod an einer Erwidernng gehindert wurde. Auch ich maße mir selbstverständlich nicht an, im Rahmen eines Vortrags diesen Streit zu entscheiden<sup>4)</sup>, zumal man sich fragen kann,

1) F. RÖRIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911–1198). Abh. Ak. Berlin 1945/46, Phil.-hist. Kl. Nr. 6 (1948), S. 28, 29, 39, 41, 43.

2) H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (<sup>2</sup>1944).

3) H. MITTEIS, Die Krise des deutschen Königswahlrechts. SB Ak. München, Phil. hist. Kl., Jahrgang 1950, Heft 8 (1950).

4) Der vorliegende Vortrag wurde im Oktober 1968 gehalten. Ich bin inzwischen dem Pro-

ob es sich wirklich um einen echten Gegensatz handelt, halte es aber für geboten, im Rahmen dieser Tagung auf ihn hinzuweisen und, nachdem nun zwanzig Jahre verstrichen sind, die Quellen zu 1077 erneut zu befragen.

Die Forchheimer Wahl wird in vielen erzählenden Quellen erwähnt; Meyer von Knonau hat sie in einem Exkurs zum dritten Bande seiner Jahrbücher Heinrichs IV. zusammengestellt<sup>5)</sup>. Ausführliche Berichte besitzen wir freilich nur zwei: den sogenannten Schwäbischen Annalisten<sup>6)</sup> und Paul von Bernried<sup>7)</sup>. Sie werden ergänzt durch Brunos Buch vom Sachsenkriege, das wichtige Einzelheiten bietet<sup>8)</sup>. Diese drei Texte sind der Untersuchung vornehmlich zugrundezulegen und werden deshalb zur Bequemlichkeit des Lesers anhangsweise nochmals abgedruckt<sup>9)</sup>. Bruno und der Annalist sind Zeitgenossen, während Paul seine Vita Gregors VII. erst 1128 vollendete, also ein halbes Jahrhundert nach der Wahl von Forchheim. Gerade über diese aber müssen ihm gute Quellen zur Verfügung gestanden haben<sup>10)</sup>, wenn auch betont werden muß, daß er deren Inhalt aus späterer Sicht teilweise verändert haben wird.

Wir versuchen, den Hergang<sup>11)</sup> in Forchheim zunächst allein auf Grund dieser

blem weiter nachgegangen, vor allem aufgrund der Quellen zur Erhebung Heinrichs II. 1002. Ein Aufsatz, der das Ergebnis des Vortrags bestätigt, wird unter dem Titel »Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002« in der Festschrift für Hermann Heimpel erscheinen, ein weiterer »Die sogenannte Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg 1002« in der Festschrift für Karl Bosl.

5) G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 3. Bd. (1900), 627 bis 638. Vgl. jetzt auch Historische Texte / Mittelalter, hrsg. A. BORST u. J. FLECKENSTEIN, 14: Die deutsche Königserhebung im 10. bis 12. Jahrhundert, hrsg. W. BÖHME, H. 1 (1970), Nr. 216 bis 245 (künftig zitiert BÖHME und Nummer).

6) Er setzt die Annalen Bertholds fort oder ist selbst der eigentliche Berthold, vgl. G. TANGL in WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Neuausgabe von F.-J. SCHMALE, 2. Teil (1967), S. 514 ff. Ausgabe von PERTZ, SS 5, 267 ff. Der Bericht über Forchheim steht S. 291 f.

7) Die Ausgaben verzeichnet H. FUHRMANN, Zur Benutzung des Registers Gregors VII. durch Paul von Bernried, Studi Gregoriani 5 (1956), 299 Anm. 1. Benutzt ist der Text von J. M. WATTERICH, Pontificum Romanorum Vitae I (1862), 529 bis 531. Über Paul vgl. J. GREVING, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. Papae (1893).

8) Hrsg. H.-E. LOHMANN (1937), S. 85 f.

9) S. 83 ff. Beim Vortrag hatten die Zuhörer die Texte abgezogen in der Hand.

10) GREVING (wie Anm. 7), S. 99 ff. mit älterer Literatur. Welcher Art diese Quellen waren, ist freilich strittig; vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 5), S. 628 Anm. 4. RÖRIG (wie Anm. 1), S. 28 Anm. 6 vermutet mit Spohr einen verlorenen Bericht der beiden Legaten an den Papst.

11) Dieser Hergang ist oft geschildert worden, vgl. DW<sup>9</sup> 6218 und die umfangreiche Literatur zur Geschichte der deutschen Königswahl, die hier nicht im einzelnen angeführt werden soll (das Wichtigste verzeichnet BÖHME, S. 85 bis 90); ferner MEYER VON KNONAU (wie Anm. 5), S. 3 ff.; RICHTER-KOHL, Annalen der deutschen Geschichte, 2. Bd. 1. Hälfte (1898), S. 253 ff.; GREVING (wie Anm. 7), S. 93 ff.; H. BRUNS, Das Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden und seine zeitpolitischen Voraussetzungen (1939), S. 42 ff.

Quellen zu rekonstruieren und gehen dabei von dem Zeitgenossen Berthold aus. Dieser berichtet, Rudolf von Schwaben habe auf die Nachricht von den Vorgängen in Canossa hin einen Boten an den noch in Italien befindlichen Heinrich IV. geschickt mit der Aufforderung, zunächst nicht selbst nach Deutschland zu kommen, sondern entweder den Papst oder Kaiserin Agnes vorauszusenden, die ihm einen würdigen und friedlichen Empfang bereiten würden. Der Papst sei auch, als ihn der gleiche Bote aufsuchte, bereit gewesen zu kommen, allerdings unter der Voraussetzung, daß der König ihm eidlich Sicherheit (*pacis et fidei securitas*) gewähre; man muß hinzufügen, daß Heinrich bereits in Canossa einen entsprechenden Eid geleistet hatte<sup>12</sup>). Der König aber habe abgelehnt.

Am 15. März – das Datum ist falsch, es muß heißen am 13. März – sei, wie vorher in Ulm beschlossen – dies sagt der Annalist an anderer Stelle<sup>13</sup>) – ein großer Teil der *optimates regni* in Forchheim zusammengekommen. Auf einem *colloquium*, worunter die rechtsförmliche Sitzung eines Fürstentages zu verstehen sein wird, hätten sie den König mit bewegten Worten des mannigfachen Unrechts angeklagt, das er den Großen (*primates*) des gesamten Reiches und den Kirchen zugefügt habe. Da ihnen der Papst untersagt habe, ihm als König zu gehorchen oder zu dienen, beraubten sie ihn der königlichen Würde und urteilten, daß er wegen seiner Schandtaten des königlichen Namens nicht mehr würdig sei. Sie beschlossen einmütig, einen anderen an seiner Stelle zu wählen (*eligere*) und einzusetzen (*constituere*). Mir scheint, daß der Annalist damit eine rechtsförmliche Absetzung des Königs im Rahmen einer Sitzung des Fürstengerichts schildern will, die Ausdrücke *accusare* und *adiudicare* lassen schwerlich eine andere Deutung zu. Die anwesenden beiden päpstlichen Legaten drückten ihre Verwunderung aus mit der Frage, warum man einen so gottlosen Menschen so lange über sich geduldet habe, teilten aber in Gegenwart aller gleichwohl ihren Auftrag (*suae legationis commonitorium*) mit, einen anderen König nicht zu bestellen, wenn sich dies irgendwie ermöglichen lasse; andernfalls solle man tun, was man für das Beste halte, der Papst werde keine Einwendungen erheben. Hierzu wurde ein Schreiben des Papstes verlesen des Inhalts, daß der König zwar in die christliche Gemeinschaft wieder aufgenommen worden sei, daß es aber wenig Anlaß zur Freude über sein nunmehriges Verhalten insbesondere im Hinblick auf die ungehorsamen Lombarden gebe. In sehr allgemeiner Wendung wurde vielmehr allen angeraten, die vorher (*antea*) unter seinem Zepter gewesen waren, allein auf Gott zu vertrauen und den Weg des Rechts zu gehen. In solchem Vertrauen auf Gott berieten nun die Bischöfe und die Weltlichen, der *senatorius ordo*, wie der Annalist sich ausdrückt, gesondert über die Erhebung eines Königs. Die Versammlung der weltlichen Großen und des neugierigen Volkes erwartete von den Bischöfen als geistlichen Männern das

12) Das Register Gregors VII., hrsg. E. CASPAR (21955, künftig zitiert Reg.) IV 12a, S. 314 f.

13) SS 5, S. 291; BÖHME, Nr. 217.

erste von Gott gelenkte und geistliche Urteil (*suffragium*) in bezug auf Benennung und Wahl des Königs; demgemäß wurde Herzog Rudolf von Schwaben zuerst vom Erzbischof von Mainz, dann von den übrigen Bischöfen (*a caeteris ab eis* kann nur diesen Sinn haben) benannt und erwählt. Ihnen folgten unverzüglich (*sine mora*) die Weltlichen (*totus senatus et populus*); alle unterwarfen sich Rudolf mit dem gewohnten Treueid, wie es das Recht erfordert (*legittime*), in der Erwartung seines König-tums (*in id ipsum*). So wurde, fährt der Annalist fort, diese in der Tat nicht häreti-sche, weil nämlich durch gemeinsame Stimmabgabe und Zustimmung des ganzen Vol-kes (*communi totius populi suffragio et laudamento*) für einen seiner Erhebung widerstrebenden Mann zustandegekommene Wahl nach den Erfordernissen des Rechts (*legittime*) durchgeführt. Man zog alsbald über Bamberg und Würzburg nach Mainz, und hier wurde Rudolf von denselben Bischöfen und der Versammlung des ganzen Volkes zum gerechten König, Lenker und Verteidiger des gesamten Reichs der Fran-ken laudiert, gesalbt und ordiniert.

Soweit der Schwäbische Annalist. Der Bericht Pauls von Bernried unterscheidet sich davon nicht unwesentlich. Während der Annalist die gesamte Handlung an einem einzigen Tage stattfinden läßt, verteilt sie Paul auf mindestens zwei. Nach ihm steht am Anfang die Verlesung des päpstlichen Schreibens durch die Legaten, dessen In-haltsangabe im wesentlichen mit der Bertholds übereinstimmt: Klagen des Papstes über das Verhalten des Königs. Es folgt eine auch hier nur mündliche Mahnung, die Wahl eines neuen Königs zu verschieben, und zwar bis zur Ankunft des Papstes, wie es hier heißt. Von der Lösung des Bannes ist nicht ausdrücklich die Rede, doch wird sie vorausgesetzt, da von der *promissio regis* ausgegangen wird, womit nach dem Zusammenhang nicht diejenige von Oppenheim, sondern der Eid von Canossa ge-meint ist. Jetzt erst folgen die endlosen Beschwerden der Erzbischöfe, Bischöfe, Her-zöge, Markgrafen, Grafen, der Großen und der Geringeren, die sich jeweils einzeln erhoben, so daß das Ganze immerhin eine geordnete Form gehabt haben muß. Man könne in Zukunft dem Eid des Königs nicht mehr trauen. Nur deshalb habe man ihn so lange noch nach seiner Absetzung toleriert, weil man dem Vorwand keine Nahrung geben wollte, man habe ihm nicht lange genug Gelegenheit zur Besserung gegeben, die aber ohnehin nicht zu erwarten war. Man findet also hier die Antwort auf die verwunderte Frage der Legaten, von der der Annalist berichtet. Nicht die Hälfte der Beschwerden der Fürsten konnte an diesem ganz damit ausgefüllten Tage vorge-bracht werden.

Am nächsten Tage traf man sich wiederum im Quartier der Legaten; nimmt man Paul beim Wort, hätte also auch die Verhandlung des Vortags dort stattgefunden. Den Legaten wurde dargelegt, ein höchst gefährliches und unwiderrufliches Schisma im Reiche sei unvermeidbar, wenn man nicht dazu gelange, auf dieser Versammlung, so wie es beschlossen sei, die Erhebung eines neuen Reichsoberhauptes vorwegzuneh-men (*anticipare*), und zwar gemeinsam mit den Legaten, dies dürfte der Sinn des

Wortes *confoederati* sein. Diese antworteten gemäß ihrem Auftrage nochmals, sie hielten es für das Beste, wenn die Bestellung eines Königs bis zur Ankunft des Papstes verschoben werden könne; im übrigen sei die Sorge für das Reich nicht ihre Sache, sondern Sache der Fürsten, die das Gemeinwesen (*rempublicam*) in ihren Händen hielten und Nutzen und Nachteil für das Reich am besten vorhersehen könnten. Die Reichsfürsten, im Ungewissen über das in dem anfangs verlesenen Briefe angekündigte Kommen des Papstes, aber in der Gewißheit größter Zwietracht und Gefahr im Falle der Verzögerung, versammelten sich mit Zustimmung der Legaten beim Erzbischof von Mainz und verhandelten, was zu tun sei. Sie erwogen, daß sie vom Papste nicht zum Aufschub gezwungen seien, daß die Angelegenheit vielmehr in ihr eigenes Ermessen gestellt sei und daß, wenn Zögern sich als schädlich erweise, nur sie selbst verantwortlich gemacht werden würden. Überdies seien sie König Heinrich keinerlei Untertanenpflicht (*subiectio*) mehr schuldig, vielmehr wegen Nichtbeachtung der päpstlichen Banngewalt (*bannus*) zu verurteilen, wenn sie sich ihm weiterhin untätig zeigten (*subiectionem exhiberent*). Denn bevor der Papst ihn exkommuniziert habe, habe er ihm die Ausübung der Königsherrschaft untersagt (*regnum interdixit*), alle Christen von dem ihm geleisteten Eide entbunden und verboten, ihm wie einem König zu dienen; später habe Heinrich auf Grund falscher Besserungsversprechen vom Papst zwar die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft, nicht aber die Königsherrschaft zurückerlangt. Da sie sich somit von Heinrichs königlicher Gewalt gänzlich gelöst hatten, so fährt Paul fort, und ihm nicht mehr Treue schuldeten als er ihnen, erhoben sie als freie Männer den Schwabenherzog Rudolf zur königlichen Würde, obwohl er widerstrebte und wenigstens eine Stunde Bedenkzeit erbat, und unterwarfen sich ihm, einem in jeder Weise geeigneten Mann, mit dem geschuldeten Treueid. Rudolf versicherte, er betrachte das Reich nicht als ein Eigengut (*proprium*), sondern als ihm zur Verwaltung übergeben, und er beanspruche kein erbliches Recht (*ius hereditarium*) daran; er verzichte auch für seinen Sohn. Es stehe im Ermessen der Fürsten, nach seinem Tode in Freiheit nur den Würdigsten zu wählen, ohne Bevorzugung seines Sohnes. Den auf diese Weise nach den Erfordernissen des Rechts (*legitime*) gewählten Rudolf weihten die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg mit ihren Suffraganen, in Anwesenheit der Legaten und der Fürsten des Reichs, durch die Königssalbung. Es folgt eine Datierung, die nur einem Schriftstück entnommen sein kann, das Paul vorlag; hier erst wird klargestellt, daß die Wahl am 15. März in Forchheim, die Weihe aber erst am 26. März in Mainz stattfand. Die Teilnehmer der Wahl werden ohne Namensnennung von den Erzbischöfen bis hinunter zu den *minores* nochmals aufgezählt, in derselben Weise, in der sie schon vorher bei der Vorbringung ihrer Beschwerden gekennzeichnet worden waren. Ohne Zweifel soll damit die Rechtmäßigkeit der Wahl unterstrichen werden.

Dies war, wie wir uns erinnern, auch das Anliegen Bertholds: *electio vere non heretica, communi totius populi suffragio et laudamento* hatte er formuliert, und das

Wort *legitime* begegnet bei ihm wie bei Paul. Wären wir über den Parteistandpunkt beider Autoren nicht ohnehin unterrichtet, würde er sich aus diesen Äußerungen ohne weiteres ergeben: sie sind entschiedene Anhänger der antiköniglichen Partei, und sie suchen daher das in Forchheim Geschehene in jeder Weise zu rechtfertigen. Darüber hinaus vertritt Paul in entschiedener Weise den Standpunkt Gregors VII., so wie er ihn aus den ihm zur Verfügung stehenden Quellen ermittelt zu haben glaubte, und zwar, dies ergibt sich aus der Zeit der Abfassung seines Werkes, möglicherweise auch aus Äußerungen des Papstes, die nach 1077 liegen. Für die kritische Deutung seiner Darstellung werden wir dies im Auge behalten müssen.

Klar ist, daß ihm sehr viel mehr an der Schilderung der Vorverhandlungen in Forchheim gelegen ist als an der Darstellung des eigentlichen Erhebungsaktes, der wiederum den Annalisten mehr interessiert, obwohl er über ihn nicht sehr genau unterrichtet ist. Insbesondere wird man seiner Chronologie mißtrauen. Er kennt nur das Datum der eigentlichen Königserhebung, und auf diesen Tag drängt er alles zusammen. Wenn Paul die Verlesung des Papstbriefes an die Spitze stellt, vor die Beschwerden der Fürsten, wird man ihm den Vorzug geben. Aber die Tatsache der Briefverlesung und der Beschwerden ist auch dem Annalisten bekannt, und er weiß von den Verhandlungen mit den Legaten, er kennt sogar die ironisch-verwunderte Frage, die diese den Fürsten stellten und deren gewundene Beantwortung wir von Paul erfahren. Diese Frage muß in den Vorverhandlungen eine bedeutende Rolle gespielt haben: *mirati sunt, quod tamdiu illum super se sustinuerunt* bei dem Annalisten, und entsprechend bei Paul: *addentes se tamdiu eum post depositionem tolerasse*.

Damit ergibt sich ein schwerwiegender Unterschied. Paul betrachtet den König als abgesetzt, der Annalist dagegen nicht; nach seiner Version erfolgte vielmehr erst in Forchheim eine Absetzung durch die Fürsten. Nach Paul gingen die Fürsten davon aus, der Papst habe den König zuerst abgesetzt und dann erst exkommuniziert, und dies entspricht in der Tat dem Wortlaut des Protokolls der römischen Fastensynode vom Februar 1076<sup>14)</sup>. Zwar kommen dort die Wörter *deponere* und *depositio* nicht vor, und so verwendet sie auch Paul an dieser Stelle nicht. Sie ist in deutlicher Anlehnung an das berühmte Gebet des Papstes gestaltet, in das dieser die Bannung Heinrichs IV. kleidete. Paul verschärfte allerdings dessen Formulierung *totius regni Teutonicorum et Italie gubernacula contradico*, worunter auch eine bloße Suspension verstanden werden könnte, ein Verbot der Amtsausübung oder eine Aberkennung der Regierungsfähigkeit, zu *illi regnum interdixit*. Sollte Gregor zunächst in der Tat nur an Suspension gedacht haben – die Lösung der Eide und das Verbot des Königsdienstes würden dem nicht widersprechen, die Tatsache, daß er in seinen Briefen Heinrich zunächst konsequent weiterhin *rex* nennt<sup>15)</sup>, spräche sogar dafür –, so hätte er aller-

14) Reg. III 10a, S. 270.

15) Reg. III 12, S. 274; 15, S. 277; IV 1, S. 290 f. (dreimal).

dings seine ursprüngliche Auffassung später geändert. Am 25. August wirft er nämlich die Frage auf, ob der exkommunizierte König mit Recht noch König genannt werden dürfe<sup>16)</sup>, und am 3. September geht er noch weiter: er spricht jetzt vom sogenannten König, der, man beachte die geänderte Reihenfolge, exkommuniziert und der königlichen Würde entsetzt worden sei (*anathematis vinculo alligatus et a regia potestate depositus*)<sup>17)</sup>, und bringt die Frage einer Neuwahl sozusagen als ultima ratio ins Spiel. Demgemäß kann auch Paul in c. 93 von einer Tolerierung *post depositionem* sprechen; an der ursprünglichen Reihenfolge der Akte hält er aber fest. Er hält sie offensichtlich für geeigneter, die nach seiner Darstellung von den Fürsten verfochtene These zu stützen, Heinrich sei in Canossa zwar in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen worden, habe aber das *regnum* nicht wiedererlangt<sup>18)</sup>. Er konnte sich dabei auf den Wortlaut des Protokolls der römischen Fastensynode vom 7. März 1080 stützen, wo es drei Jahre nach Forchheim heißt: *solam ei communionem reddidi, non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi*<sup>19)</sup>. Von all dem steht bei dem Annalisten nichts. Er geht davon aus, daß Heinrich erst vor der Wahl Rudolfs abgesetzt wurde, und dies setzt voraus, daß er bis dahin König geblieben oder seit Canossa wieder König geworden war.

Man sieht, die Kontroverse<sup>20)</sup> zwischen Augustin Fliche und Henri-Xavier Arquillière um die »juristische Bedeutung« der Absolution von Canossa, wie Arquillière formuliert, hat in diesem Gegensatz der Quellenaussagen ein sehr altes Vorbild, und man wird sich die Frage vorlegen müssen, ob sie in den Ereignissen selbst wurzelt. Allerdings haben wir dabei den Blick allein auf die Vorgänge in Forchheim zu richten, um die es in diesem Vortrag geht; keineswegs kann selbstverständlich das Problem Canossa und der Ereignisse des Jahres 1076 seit der Bannung Heinrichs IV. in seiner ganzen Breite erörtert werden.

Wir besitzen einen Brief der Sachsen an Gregor von etwa Ende April 1078<sup>21)</sup>, der auf die Wahl Rudolfs zurückkommt. Er weist darauf hin, daß Heinrich nicht auf ihren Rat oder ihretwegen, sondern wegen des dem päpstlichen Stuhle zugefügten Unrechts vom Papste der Königswürde entsetzt worden sei; es sei der Papst gewesen, der die Eide gelöst und sie genötigt habe, dem König nicht mehr zu dienen. Mit dem Abgesetzten hätten sie keine Gemeinschaft haben wollen. Dieser habe nun, ohne ihr Zutun vom Banne gelöst, die Freiheit zurückerhalten, ihnen zu schaden. »Als jene

16) Reg. IV 2, S. 293.

17) Reg. IV 3, S. 298.

18) Wenn FUHRMANN (wie Anm. 7) recht hat und Paul das Register Gregors gar nicht benutzte, hat er möglicherweise den Brief IV 3 gar nicht gekannt.

19) Reg. VII 14a, S. 484. Der Textvergleich zeigt, daß Paul in c. 94 das Protokoll wirklich benutzt hat.

20) Vgl. die Aufsatzsammlung *Canossa als Wende*, hrsg. H. KÄMPF (1963) und neuerdings J. L. GHIRARDINI, *L'enigma di Canossa* (1968).

21) Bruno (wie Anm. 8) c. 108, S. 97.

Lösung vom Banne«, so fährt der Brief fort, »uns durch Euren Brief bekannt wurde, haben wir diesem entnommen, daß das Urteil hinsichtlich des Königtums (*regni*), das gegen ihn ergangen ist, sich nicht geändert hat, und wir sehen auch jetzt nicht ein, wieso etwas daran geändert werden könnte. Wie jene Lösung der Eide rückgängig gemacht werden könnte, können wir nicht verstehen. Ohne Einhaltung der Eide aber kann das Königsamt (*regiae dignitatis officium*) überhaupt nicht verwaltet werden. Deshalb, da wir schon länger als ein Jahr ohne Lenker waren, ist an den Platz, von dem sich jener pflichtvergessen entfernt hat (*praevaricatus est*), durch Wahl unserer Fürsten ein anderer gesetzt worden.« Die von Paul angeführten Argumente sind leicht wiederzuerkennen, und es kann kaum bezweifelt werden, daß sie von den Sachsen in Forchheim tatsächlich vorgebracht worden sind. Aber drangen diese dort damit durch? Daß lange und offensichtlich hart verhandelt wurde, geht aus Pauls Darstellung hervor, und es ist höchst lehrreich, daß er, nachdem er in c. 94 das Ergebnis dieser Verhandlungen zusammengefaßt hat, im nächsten Kapitel, das die Wahl Rudolfs schildert, nochmals darauf zurückkommt (*se quidem a regis Henrici potestate penitus, ut praedictum est, emancipatos*) und jetzt noch ein völlig neues Argument hinzufügt: *nec se illi plus quam illum illis alicuius fidelitatis vel subiectionis obnoxios*. Nicht allein die Absetzung durch den Papst, sondern auch Treubruch Heinrichs ihnen selbst gegenüber erscheint hier, im klaren Widerspruch zur Argumentation der Sachsen 1078 (*neque consilio nostro nec etiam pro causa nostra . . . regem nostrum regia dignitate privastis*) als Grund für die vorzunehmende Wahl eines anderen Königs. In Pauls c. 97 werden diese Gedanken nochmals aufgenommen, und in ausführlicher theoretischer Erörterung wird auseinandergesetzt, daß die Fürsten auch ohne Eingreifen des Papstes allein auf Grund ihres Widerstandsrechtes den König hätten absetzen (*refutare*) können<sup>22</sup>). Mir scheint, daß wir hier Argumente fassen, die in Forchheim wenigstens von einer Gruppe der Anwesenden geltend gemacht wurden und die in der Konsequenz im Sinne eines weltlichen Widerstandsrechtes zur förmlichen Absetzung des Königs durch die Fürsten führen konnten, wie sie der Annalist schildert. Ganz in diese Richtung zielen ja die Anklagen, die gegen den König erhoben werden: *quot contumeliis et quot periculis iam ab Henrico rege affecti essent vel se afficiendos fore non dubitarent* nach Paul, *perquam multis iniustitiarum et iniuriarum calamitosissimis proclamationibus et querimoniis, quas sibi et totius regni primatibus et aeclesiis inlatas haberet* nach dem Annalisten. Die Kirchen stehen hier an letzter Stelle, im Vordergrund steht das ihnen selbst, den Fürsten, *sibi et totius regni primatibus*, zugefügte Unrecht, und vom päpstlichen Stuhl ist, anders als in dem Briefe der Sachsen, wo die gegen die *sedes apostolica* begangenen *iniuriae* als einziger Grund der Absetzung angeführt werden, mit keinem Wort die Rede.

Es waren also offensichtlich zwei Argumentreihen, die nebeneinander zur Geltung

22) Wie Anm. 7, S. 532.

gebracht wurden; ihre Schlagkraft hätte sich potenziert, wenn es gelungen wäre, sie in Forchheim vereinigt gegen den König zu kehren. Eben dies aber haben die Legaten verhindert. Nach beiden Berichten warteten sie, getreu ihrem Auftrage, vor einer alsbaldigen Wahl, wobei sie völlig offenließen, ob Heinrich in Canossa in seine königlichen Rechte wieder eingesetzt worden war oder nicht. Offenbar waren sie sich darüber selbst nicht im klaren, und ihre Instruktion enthielt darüber nichts. Ob Gregor, der, wie dargelegt, möglicherweise überhaupt erst nachträglich die ursprüngliche Suspension Heinrichs zur Absetzung verschärft hat, seinerseits bei der Formulierung dieser Instruktion, deren auf eine etwaige Neuwahl bezüglicher Inhalt ja nur mündlich bekanntgegeben wurde, bereits eine klare Vorstellung davon besaß, welche juristischen Folgerungen aus dem von ihm nicht vorhergesehenen, erst wenige Tage zurückliegenden Vorgang von Canossa zu ziehen seien, mag dahingestellt bleiben. Ursprünglich, auf der Fastensynode im Februar 1076, war die Exkommunikation des Königs auf die übrigen Maßnahmen sozusagen als krönender Abschluß gefolgt. Dann, am 3. September 1076, hatte der Papst die Reihenfolge umgekehrt, und daraufhin mußte die Absetzung, von der er jetzt – und erst jetzt! – sprach, als Folge der Exkommunikation erscheinen. Diese war seit Canossa hinfällig, und es mochte Gregor schwerfallen oder auch gar nicht in seiner Absicht liegen, abermals, nach Aufhebung dieser Exkommunikation, eine Umkehrung vorzunehmen, wie er dies dann 1080 schließlich dennoch getan hat. Vorläufig ließ er die Dinge jedenfalls in der Schwebe: *totius negotii causa suspensa est*, heißt es in dem Briefe Gregors von Ende Januar 1077, der den Fürsten die Vorgänge von Canossa mitteilt, unter Hinweis auf den beigefügten Wortlaut des Eides Heinrichs (*sicut in descriptis securitatibus cognoscere potestis*), der sich mit einer Verhandlung über die *murmuratio* und *dissensio* der Fürsten unter Vorsitz des Papstes einverstanden erklärt hatte<sup>23</sup>). Alle Verantwortung für eine etwaige Wahl wurde demgemäß in Forchheim von den Legaten den Fürsten zugeschoben; das einzige, was diese von den Legaten erreichen konnten, war die Zusicherung, der Papst werde einer Wahl, wenn sie unumgänglich sei, keinen offenen Widerstand entgegensetzen. Die Formel *apostolico non contradicente* des Annalisten erscheint bei Paul zu *accepta licentia a legatis* abgeschwächt. Ob die Legaten damit im Sinne Gregors handelten, ist zweifelhaft, doch konnten sie sich auf dessen Äußerung vom 3. September stützen: *vestram electionem, si valde oportet, ut fiat, apostolica auctoritate firmemus*.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht ausgeschlossen, ja es ist sogar wahrscheinlich, daß in Forchheim eine formelle Absetzung Heinrichs so stattgefunden hat, wie der Annalist dies darstellt. Zwar hat Fritz Kern mit Recht betont, das frühe Mittelalter habe eine förmliche Aburteilung des Herrschers durch ein Gerichtsverfah-

23) Reg. IV 12, S. 313.

ren nicht gekannt<sup>24</sup>). Aber er deutet immerhin an, daß die Anklagen, die von den sächsischen Großen 1073 gegen Heinrich erhoben wurden, wenigstens »von Ferne« einem Gerichtsverfahren ähnelten<sup>25</sup>). Schon damals bestand nach Lampert von Hersfeld die Absicht, den König abzusetzen<sup>26</sup>), und wie immer man diese Nachricht beurteilen mag, so ist sicher, daß wenigstens die Sachsen die Absetzung des Königs wünschten und betrieben. Auf dem von Kern ins Auge gefaßten Tage zu Hoetensleben spielte sich nun interessanterweise genau das gleiche ab wie 1077 in Forchheim: die Fürsten, die Bruno mit Namen kennt<sup>27</sup>), bringen einzeln ihre Klagen vor, an der Spitze der Erzbischof von Magdeburg; in einer Rede, die Otto von Northeim in den Mund gelegt wird, wird dem König die Treue aufgekündigt. Es scheint, daß in Forchheim das gleiche Verfahren zu einer förmlichen Absetzung geführt hat. Volle Sicherheit ist zwar nicht zu gewinnen, aber doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit. Wenn Paul von Bernried nichts davon erwähnt, sondern sich mit der theoretischen Feststellung begnügt: *Ergo et absque sedis apostolicae iudicio principes eum pro rege merito refutare possent*<sup>28</sup>), so zeigt schon diese Formulierung, wie sehr ihn die Frage immerhin beschäftigte, und obwohl er natürlich nicht unterrichtet sein konnte, ob sein Satz: *Si ergo dominus militi debitum reddere contemnit, numquid non libere eum miles pro domino deinceps recusat habere?*<sup>29</sup>) in ähnlicher Form in Forchheim gefallen war, so hätte er doch, auch nach seiner eigenen Ansicht, ohne weiteres fallen können. Man wird annehmen dürfen, daß Paul von Bernried den Vorgang der Absetzung nur deshalb nicht zur Sprache brachte, weil er aus der Sicht dessen, der Gregors Satz im Synodalprotokoll von 1080 kannte: *solam ei communionem reddidi, non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi*, der festen Überzeugung war, daß Heinrich 1076 abgesetzt und 1077 nicht wieder eingesetzt wurde, wie dies in seinem ganzen Werke zum Ausdruck kommt. Diese Überzeugung freilich war, so müssen wir jetzt wohl sagen, irrig, denn das Wort des Papstes von 1080 entsprach den Vorgängen von 1076 und 1077 nicht; es war nachträglich zurechtgelegt.

Wir haben uns lange bei den Forchheimer Vorverhandlungen aufgehalten. Wir mußten dies tun, denn es kann natürlich für unsere Fragestellung nicht gleichgültig sein, ob die Absetzung Heinrichs IV. und damit auch die Wahl eines Gegenkönigs allein kirchlicher Einflußnahme zuzuschreiben ist oder nicht. Schon die Zeitgenossen haben zum Teil in der Wahl Rudolfs ein Werk Gregors gesehen, und später behauptete man, dieser habe eine Krone mit der Inschrift gesandt: *Petra dedit Petro, Petrus*

24) F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (31962), S. 146; vgl. S. 364 ff. über die Anfänge eines weltlichen rechtsförmlichen Absetzungsverfahrens.

25) S. 147 Anm. 316.

26) Hrsg. HOLDER-EGGER, S. 168. Dazu KERN, S. 170 ff.

27) S. 30.

28) Wie Anm. 22.

29) Ebd.

*diadema Rodulfo*; die Quellen verzeichnet Meyer von Knonau<sup>29a)</sup>. Die Kronenüber-sendung ist erfunden. Rudolf, der ja nicht im Besitz der Reichsinsignien war, hatte sich vielmehr schon vor seiner Wahl in dem elsässischen Kloster Ebersheimmünster eine Krone anfertigen lassen<sup>30)</sup>, und unsere Hauptquellen lassen zwar deutlich erkennen, daß die Fürsten versuchten, die Verantwortung für die Wahl »über die Legaten auf den Papst abzuschieben«, wie Rörig formuliert<sup>31)</sup>, doch haben sie sie, dies ist das Ergebnis unserer Untersuchung, schließlich dennoch übernommen. So hat auch Gregor selbst 1080 die Dinge gesehen oder doch dargestellt: *episcopi et principes ultramontani . . . sine meo consilio . . . elegerunt sibi Rodulfum ducem in regem*<sup>32)</sup>. Rörigs Auffassung, die davon ausgeht, es sei der päpstliche Eingriff gewesen, der »zu einer bewußten Negierung des Geblütsrechts als solchen« führte<sup>33)</sup>, wird daher zu überprüfen sein, ohne daß selbstverständlich die alle herkömmlichen Vorstellungen erschütternde Wirkung der Exkommunikation Heinrichs IV. in Abrede gestellt werden kann.

Wir wenden uns endlich der Forchheimer Königserhebung selbst zu. Die Versammlung war auf dem nur von entschiedenen Gegnern Heinrichs besuchten Fürstentag beschlossen worden, der im Februar in Ulm stattfand, nachdem die süddeutschen Fürsten die erste Kunde von der Absolution Heinrichs in Canossa erhalten hatten. Der Termin wurde festgelegt, und Boten wurden an die Bischöfe und Fürsten Lothringens, Sachsens und Bayerns gesandt; auch der Papst wurde eingeladen. Auf die Tagesordnung muß schon in Ulm die Wahl eines neuen Königs gesetzt worden sein; so jedenfalls sagt außer Paul von Bernried<sup>34)</sup> auch Arnulf in seiner Geschichte der Mailänder Bischöfe<sup>35)</sup>. Anwesend waren dann in Forchheim außer Rudolf selbst und den Herzögen Berthold und Welf Otto von Northeim, die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Gebhard von Salzburg und Werner von Magdeburg sowie die Bischöfe von Worms, Würzburg, Passau und Halberstadt, vielleicht auch Herzog Magnus und Markgraf Udo von Stade mit ihrem Gefolge<sup>36)</sup>. Weitere Namen erfährt man nicht, und die Liste dürfte, was die geistlichen Teilnehmer betrifft, auch vollständig sein. Eine Anzahl Grafen und Herren werden hinzugekommen sein, aber schwerlich viele. Die fast ängstliche Betonung der Rechtmäßigkeit der Wahl mit Bezug auf die Zahl

29a) Vgl. Anm. 5; auch BÖHME, Nr. 231, 233, 235, 236, 239, 242.

30) SS 23, S. 444; BÖHME, Nr. 228.

31) Wie Anm. 1, S. 28.

32) Reg. VII 14a, S. 484. Vgl. Frutolf, SS 6, S. 202; BÖHME, Nr. 223.

33) S. 28.

34) Wie Anm. 7, S. 526.

35) V 9, SS 8, S. 31; BÖHME, Nr. 238.

36) MEYER VON KNONAU (wie Anm. 5), S. 629 f. mit Quellenangaben (aber ohne Berücksichtigung der Ann. s. Disibod., SS 17, S. 8); dazu BRUNS (wie Anm. 11), S. 42 ff. Marianus Scottus nennt in der ersten Fassung, SS 5, S. 561, 7 sächsische und 6 weitere Bischöfe; in der zweiten, SS 13, S. 79 insgesamt 7 Bischöfe. Dieser ist wohl der Vorzug zu geben.

der Teilnehmer sowohl bei Paul wie bei dem Annalisten kann diese Vermutung nur bestätigen. Zu rechnen ist also mit einem verhältnismäßig kleinen Kreise entschlossener Gegner Heinrichs, im wesentlichen wohl mit denselben, die schon in Ulm im Herbst 1076, dann in Tribur und schließlich wieder in Ulm die Wahl eines neuen Königs betrieben hatten. Es ist somit durchaus möglich, daß die Verhandlungen im Quartier der beiden Legaten, Bernhards von St. Victor in Marseille und des gleichnamigen Kardinallegaten, stattfanden.

Der Schwäbische Annalist berichtet, daß bei den eigentlichen Wahlverhandlungen die Bischöfe und die Weltlichen, der *senatorius ordo*, wie er mit einem Ausdruck sagt, den ähnlich auch Thietmar zur Kennzeichnung der weltlichen Großen verwendet<sup>37)</sup>, getrennt berieten. Dies ist, soviel ich sehe, bei keiner der vorhergehenden Königserhebungen überliefert, doch wissen wir über solche Beratungen zur Auswahl der Kandidaten überhaupt wenig, und in Forchheim stand der zu Wählende ohnehin von vornherein fest, wie die vorgefertigte Krone ergibt. Das angebliche Zögern des Gewählten, die Wahl anzunehmen, war reine Formsache. Zu trennen ist die Versammlung der Bischöfe jedenfalls von den Beratungen, die nach Paul im Quartier des Erzbischofs von Mainz stattfanden; sie müssen es gewesen sein, die zunächst zur Absetzung Heinrichs führten. Die Bischöfe werden vielmehr jetzt in erster Linie sozusagen als Fachleute über die Form der Wahl beraten haben; einen Formfehler wollte man begrifflicherweise auf keinen Fall begehen. Dies würde erklären, daß eine eigentliche Wahlberatung der weltlichen Großen gar nicht stattfand, sondern daß sie zusammen mit dem neugierigen Volke als *totum senatorum necnon populi novarum rerum cupidi collegium* das Ergebnis der bischöflichen Beratungen erwarteten. Daß man dem *populus* gegenüber die Sache interessant machte und den Namen des Kandidaten nicht vorzeitig nannte, spiegelt sich in den Ausführungen des Annalisten über den Vorzug des *divinum et spiritale nominandi et eligendi regis . . . suffragium* der Bischöfe; als Geistliche sind sie nach seiner Meinung dem Willen Gottes näher als die Laien. Als die Bischöfe – man muß sich immer vor Augen halten, daß es nur wenige waren – ihre Sitzung beendet hatten, fand eine förmliche Kur statt, bei der als erster der Erzbischof von Mainz votierte und dann die übrigen Bischöfe folgten. Der Annalist kennzeichnet die Kur mit den Worten *nominatus et electus est*. Als bald, *sine mora*, schlossen sich die Weltlichen, *senatus et populus*, an und huldigten dem so Nominierten und Gewählten alle mit dem üblichen Treueid.

Nimmt man die Stelle wörtlich, so gaben die Bischöfe den Kürspruch ab, die Weltlichen aber leisteten die Huldigung. Dies ist nicht völlig auszuschließen und würde dann den Versuch der Bischöfe unter Führung des Mainzers bedeuten, den entscheidenden Einfluß der Geistlichen auf den konstitutiven, rechtsförmlichen Akt der Königserhebung sozusagen zu institutionalisieren. Der Satz des Annalisten über den Vor-

37) Hrsg. HOLTZMANN, Register, s. v.; mit Bezug auf die Königserhebung II 1 (S. 38).

zug der *spiritalis viri* ließe sich gewiß auch so deuten. Aber wahrscheinlich ist diese Deutung trotzdem nicht. Ganz abgesehen davon, daß bei den überlieferten Kuren sonst stets Geistliche und Weltliche den Kürspruch abgeben, wie sich dies dann schließlich auch in der Zusammensetzung des Kurfürsten-Kollegs zeigt, ist der Bericht Brunos aufschlußreich, den wir nunmehr heranziehen müssen<sup>38)</sup>. Er sagt zunächst, Sachsen und Schwaben hätten Rudolf aus vielen ausgewählt, *ex multis . . . concorditer elegerunt*, die Bedeutung von *eligere* kann hier nur auswählen sein, und fährt dann fort: *at cum singuli deberent eum regem laudare*, als sie ihn einzeln zum König laudieren sollten, wir lassen das Wort wie schon vorhin zunächst unübersetzt, hätten einige, insbesondere Otto von Northeim, Bedingungen stellen wollen. An der Glaubwürdigkeit Brunos in diesem Punkte ist nicht zu zweifeln, warum hätte er diese Szene erfinden sollen? Nun ist die Bedeutung des Wortes *laudare* (*collaudare*) zwar schillernd, aber »huldigen«, wie Th. Lindner anfänglich vertreten hat, bedeutet es im allgemeinen nicht, sondern es ist ein Synonym zu *nominare* und *eligere* im Sinne der Verkündung des Königsnamens<sup>39)</sup>, wie dies in rechtsförmlicher Weise bei der Kur geschieht, oder bedeutet auch den beifälligen Zuruf der Menge und die Absingung der *laudes regiae*<sup>40)</sup> in der Kirche, so 1077 der Annalist für die Königsweihe in Mainz: *laudatus, unctus et ordinatus est*. Wenn er berichtet, in Forchheim seien auf die Geistlichen alsbald, *sine mora*, die Weltlichen gefolgt, so legt dies nahe, daß auch für diese seine Verben *nominare* und *eligere* in Anspruch genommen werden dürfen, und dies stimmt zu Bruno, der sein *laudare* im weiteren mit *eligere* und *electio* wieder aufnimmt. Fand somit eine gemeinsame Kur statt, so werden auch die Bischöfe gehuldigt haben, wie Paul mit Bezug auf alle Wähler sagt: *eique se debito fidelitatis sacramento subdiderunt*. Kur und Huldigung mit Treueid – von einer Mannschaftsleistung hören wir nichts – standen also in dieser Reihenfolge nebeneinander.

Von Bruno erfahren wir auch Näheres über die Versprechungen, die Rudolf abgeben mußte und die Paul von Bernried ebenfalls erwähnt, nicht aber der Annalist. Nach Bruno griff der Legat – er kennt nur einen – während der Kur ein, als die Wähler einzeln ihre Bedingungen zu stellen versuchten, die sich bei Otto von Northeim auf die Rückgabe des bayerischen Herzogtums bezogen, und legte dar, die Forderung nach Einzelversprechungen sei Simonie; er stellte also die Königswürde als ein geistliches Amt hin. Nicht für jeden einzelnen, sondern für alle solle Rudolf König werden. Dennoch wurden gewisse allgemeine Zusagen ausgenommen, nach Bruno zwei: kanonische Bischofswahl und Verzicht auf die Erbfolge im Königtum. Paul kennt nur das zweite Versprechen, und von dem Zwischenfall sagt er nichts, was

38) Vgl. Anm. 8

39) R. SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, Vorträge und Forschungen, hrsg. TH. MAYER, Bd. 6 (1961), S. 126 ff. mit Literatur (Anm. 97 die Arbeiten Lindners).

40) E. KANTOROWICZ, *Laudes regiae* (1958).

verständlich ist; auch der Annalist verschweigt ihn ja völlig, während Bruno ihn sichtlich nur wegen Ottos von Northeim erzählt.

Die Frage der Bischofseinsetzung mag auf sich beruhen; wenn sie überhaupt zur Sprache kam, so ist klar, daß Rudolf sie nicht anders beantworten konnte als Bruno berichtet. Näher müssen wir auf die andere Zusage eingehen. Es ist bereits gesagt worden, wie Paul von Bernried diese Zusage formuliert<sup>40a)</sup>. Bruno sagt, es sei allgemein gebilligt und durch die päpstliche Autorität bekräftigt worden, daß die königliche Gewalt niemandem durch Erbschaft zufallen solle, wie es bisher üblich war (*ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet*), sondern der Sohn des Königs, auch wenn er sehr geeignet sei, solle besser durch freie Wahl als durch Erbfolge König werden (*potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam*). Im Falle seiner Nichteignung oder wenn es ihn nicht wolle, solle das Volk freie Hand haben, zum König zu machen, wen es wünsche. Mit Pauls Bericht stimmt dies der Sache nach überein, insbesondere was das Prinzip der Idoneität betrifft. Allenfalls tritt bei Paul mit der Wendung *regnum non ut proprium, sed pro dispensatione sibi creditum reputans* der Amtsgedanke noch deutlicher hervor.

Uns interessiert in erster Linie die Bestimmung, der König solle in Zukunft in völlig freier Wahl bestellt werden, zumal Bruno sagt, bisher sei es anders gewesen, das Königtum sei gewohnheitsmäßig durch Erbschaft übertragen worden. Hier hätten wir also das, was Rörig »etwas vollkommen und grundsätzlich Neues, ja eigentlich Unerhörtes« nannte. Wenn er dann freilich von »einer bewußten Negierung des Geblütsrechts als solchen«<sup>41)</sup> spricht, muß daran erinnert werden, daß in beiden Quellen nicht von Geblütsrecht, sondern von Erbrecht (*haereditarium ius*) oder gewohnheitsmäßiger Erbfolge die Rede ist. Ich will das, was ich an anderer Stelle über das sogenannte Geblütsrecht gesagt habe<sup>42)</sup>, hier nicht wiederholen und nur bemerken, daß man doch wohl am besten tut, auch in diesem Falle sich möglichst eng an die Quellen anzuschließen. Daß die Sohnesfolge als Erbfolge verstanden wurde, war nun einmal die Anschauung der Zeit, und daß sie sowohl in ottonischer wie in salischer Zeit *consuetudo* war, trifft genau den Sachverhalt. Man sollte hier in das Wort nicht mehr hineinlegen, als es im Zusammenhang des Kontextes besagt. Daß die freie Wahl 1077 etwas völlig Neues gewesen sei, steht in unseren Quellen nicht, und wer sie unbefangen interpretiert, wird zugeben müssen, daß sie der Auffassung, ein schon immer vorhandenes Prinzip solle gegenüber einer Gewohnheit, die sich eingebürgert hatte, zu neuem Leben erweckt werden, zumindest nicht widersprechen. Daß 1077 der kirchliche Idoneitätsbegriff und das Vorbild der kanonischen Bischofswahl eingewirkt haben, wird damit nicht bestritten. Aber es gab auch einen weltlichen Begriff der

40a) S. oben S. 65.

41) Wie Anm. 1, S. 28.

42) Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1. Bd. (1963), 78 ff., 130 f., 190. Vgl. künftig auch den Anm. 4 genannten Aufsatz in der Festschrift für Hermann Heimpel.

Idoneität<sup>43)</sup>, und ich kann mir schwer vorstellen, daß 1077 der abgelegene Ort Forchheim ohne Rücksicht darauf zum Wahlort bestimmt wurde, daß hier schon 911 ein König in völlig freier Wahl erhoben worden war. An der Schwelle der deutschen Geschichte steht die freie Königswahl. Auch wenn man von der Wahl Arnulfs 887 absehen wollte, weil sie noch fränkisch gewesen sei, sind 911 Konrad und 919 Heinrich und Arnulf von Bayern frei gewählt worden; auf die Frage der Designation komme ich sogleich zurück. Dieses Wahlprinzip ist alt, es steht bereits 751 als *mos Francorum* an der Wiege des karlingischen Königtums, und es hat sich ins deutsche Mittelalter hinein erhalten: 1002 kommt es ebenso zur Geltung wie 1024 und nun wieder 1077. Auch sollte man beachten, daß im Falle der Sohnesfolge stets ein wenigstens formaler Wahlakt nötig war, auch wenn es sich um die Befolgung einer Designation handelte. Man wird daher mit Heinrich Mitteis und Wilhelm Berges<sup>44)</sup> für diese Fälle von »Designationswahl« sprechen können; ich möchte das Wort den Ausdrücken »befohlene« oder »gebotene« Wahl, die von Mitteis und Rörig verwendet werden, vorziehen.

Nun hat Berges nicht die Ausdrücke Erbrecht oder Geblütsrecht, sondern Designationsrecht benutzt, und dies gerade auch im Zusammenhang mit der Wahl von 1077<sup>45)</sup>. Wir werden uns damit wenigstens kurz auseinandersetzen müssen. Berges geht davon aus, daß Heinrich III. 1050 dem soeben geborenen Sohn, das ist Heinrich IV., huldigen, ihn 1053 wählen und 1054 krönen ließ. In der von Mitteis eingeführten Terminologie<sup>46)</sup> handelt es sich 1050 um eine Designation de futuro, die 1053 und 1054 durch eine solche de praesenti ersetzt oder ergänzt wurde. Daran läßt die in Aachen durchgeführte Krönung keinen Zweifel, wenn es auch 1053 heißt: *regem a cunctis eligi, eique post obitum suum, si rector iustus futurus esset, subiunctionem promitti fecit*. Ein Wahlakt ist also zwar bezeugt, die Huldigung aber in die Zukunft verlegt und sogar an eine Bedingung geknüpft, das erste Mal bei einer deutschen Königswahl, soviel ich sehe, wenn man vom Mainzer Ordo absieht, von dem man aber nicht weiß, ob er wortwörtlich jemals wirklich benutzt worden ist. Die Unsicherheit wurde durch die 1056 wiederholte oder, wenn man will, fortgesetzte Wahl beseitigt, die Papst Viktor II. im Auftrage des kranken Kaisers leitete, wobei die fehlende Huldigung vielleicht in mehreren Etappen, die teilweise nach dem Tode des Kaisers liegen, nachgeholt worden ist<sup>47)</sup>.

Heinrich war damit endgültig König geworden: *filium suum Heinricum Romani*

43) Beiträge (wie Anm. 42), S. 81 f.

44) MITTEIS (wie Anm. 2) S. 42; W. BERGES, Gregor VII. und das deutsche Designationsrecht, Studi Gregoriani 2 (1947), 201.

45) S. 202 ff.

46) Wie Anm. 2, S. 38.

47) BERGES (wie Anm. 44), S. 190 ff. mit Angabe der Quellen.

*pontificis ceterorum pontificum et principum electione regem constituit*<sup>48)</sup>. Paul von Bernried hat den Vorgang im Rahmen des Erbrechts gesehen: *Tertio igitur Henrico mortuo, quartus ille Henricus rex, permittente Romano pontifice Victore, qui tunc morienti praesens erat, hereditario iure, nimirum puer successit*<sup>49)</sup>. Es muß erwähnt werden, daß auch Heinrich IV. seinerseits 1075 seinen Sohn Konrad nicht einfach designieren konnte, sondern für ihn nur ein Wahlversprechen erhielt<sup>50)</sup>.

Für uns ist wichtig, daß offenbar schon in den letzten Jahren Heinrichs III. die Designation nicht ein unbedingt zu befolgender Befehl war, sondern daß lange Verhandlungen mit den Fürsten und schließlich die Unterstützung des Papstes nötig waren, um ihre Anerkennung durchzusetzen. Nicht einmal die Aachener Krönung hat daran etwas ändern können; sie galt nicht als konstitutiv. Obwohl sich Paul auf das Erbrecht beruft, war das Wahlprinzip offensichtlich im Vordringen. Dem steht auch der Eid nicht entgegen, der, doch wohl um diese Zeit, nach dem Zeugnis Gregors VII.<sup>51)</sup> der Kaiserinwitwe Agnes von den Fürsten geleistet wurde und der ihr einen Einfluß auf die Bestellung des Nachfolgers eingeräumt haben muß, falls das Kind Heinrich seinem 1055 gestorbenen kleinen Bruder Konrad im Tode folgen sollte. Daß Agnes die Regentschaft übernahm, entsprach dem Herkommen, wurde aber von den Fürsten mitbestimmt<sup>52)</sup>, und da das Königtum allein auf den beiden Augen des Sechsjährigen stand, bei eintretender Vakanz also eine Wahl eintreten mußte, ist eine solche Abmachung verständlich, die der Regentin, wie Berges es ausdrückt<sup>53)</sup>, ein »Vorspruchsrecht« bei dieser Wahl einräumte, ohne daß man aber dabei mit ihm gleich an ein Designationsrecht denken mußte. Gregor ist 1076, als er in seinem Schreiben vom 3. September<sup>54)</sup> auf eine etwaige Neuwahl zu sprechen kommt – es ist dies die einzige Quelle, aus der wir über die Eidleistung an Agnes überhaupt etwas wissen – davon ausgegangen, daß Agnes gleich ihm selbst ein Anhörungsrecht bei einer Neuwahl zukomme, aber nicht etwa das Recht, den Kandidaten zu benennen, sondern dieser wird als bereits gefunden, *inventa persona ad regni gubernacula*, vorausgesetzt, wobei der Papst ein Approbationsrecht geltend macht, auf das hier nicht einzugehen ist, obwohl

48) SS 6, S. 31. Es handelt sich um eine zeitgenössische Quelle (Chronicon Wirziburgense). Zum ganzen Vorgang vgl. F. BECKER, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters (1913), S. 22 ff., wo aber die Differenz zwischen der Auffassung des Königs und der der Fürsten nicht beachtet ist.

49) c. 60, S. 506. Von der Wahlbedingung ist nichts gesagt, so daß auch das *pactum*, von dem er c. 97 spricht, sich schwerlich auf sie beziehen kann.

50) BÖHME, Nr. 202 f. Erst 1087 ist dann Konrad in Aachen gekrönt worden, nachdem 1080 ein Versuch, die Sachsen für eine Wahl zu gewinnen, fehlgeschlagen war. BÖHME, Nr. 205 bis 208, 210.

51) Reg. IV 3, S. 299.

52) BERGES, S. 194.

53) S. 201.

54) Reg. IV 3, S. 299.

es sicherlich ein Hauptanliegen Gregors in diesen Jahren war. Damit entfällt der wesentliche Inhalt einer Designation und damit auch ein vom Erbrecht unabhängiges Designationsrecht, das doch wohl 919 die Wähler auf Heinrich I. verpflichtet hätte, während in Wirklichkeit eine völlig freie Wahl stattfand, wie vor allem die Tatsache der damaligen Doppelwahl erweist. Ich möchte daher an meiner Auffassung festhalten, die die Wurzel der Designation in dem Rechte des alten Königs sieht, unter mehreren, nach dem geltenden Anwachsungsrecht gleichberechtigten Söhnen einen zum Einzelnachfolger vorzuschlagen, das also die Möglichkeit schafft, das im Frankenreiche herrschende Teilungsrecht durch die Unteilbarkeit des Reiches zu ersetzen. Die Designation blieb damit zunächst im Rahmen dessen, was die Quellen als *ius hereditarium* und ähnlich bezeichnen, sie zielte primär auf Sohnesfolge. Eine Wahl durch die Großen machte sie jedoch in keinem Falle überflüssig, ob diese nun als verbindliche Zustimmung zur Designation oder als konstitutiver Huldigungsakt vollzogen wurde, und insofern blieb sie im Rahmen des Wahlrechts, sie kann als Wahlvorschlag aufgefaßt werden. Sicherlich war neben der Designation auch die Wahl ein geeignetes Mittel zur Überwindung des Teilungsrechts, und als solches ist sie bereits 806 und 817 in das Kalkül einer künftigen Reichsordnung eingesetzt worden. Die »Fremddesignation« Heinrichs I. durch Konrad I. 919 war, rechtlich gesehen, eine bloße Empfehlung im Sinne eines Wahlvorschlags, und allenfalls eine solche Empfehlung hätte Agnes aussprechen können.

Wenn Rudolf von Rheinfelden 1077, wie dargelegt, ihre Anwesenheit in Deutschland für nützlich hielt, wird dies mit jenem Eid zusammenhängen, der allerdings unter ganz anderen Voraussetzungen geleistet worden war, als sie nunmehr eingetreten waren. Er muß sich, was ihre Stellungnahme betraf, seiner Sache sicher gewesen sein. Zu der Reise ist es nicht gekommen, und so hat man schließlich das ihr eidlich zugesagte Mitwirkungsrecht einfach mit Stillschweigen übergangen. Dies konnte geschehen, weil der Verzicht Rudolfs in Forchheim sich nicht auf ein Designationsrecht bezog, das die deutschen Könige vor ihm besessen hätten, sondern auf die Konstituierung eines Erbrechts in einem neuen Königshaus im Sinne der Sohnesfolge, wie vor allem der – abgelehnte – Vergleich des Reiches mit einem *proprium*, einem Eigengut, zeigt, den Paul von Bernried überliefert, wobei allerdings zu beachten ist, daß das Allodialerbrecht an der Realteilung festhielt, während sich im Thronfolgerecht in Deutschland wie in Frankreich längst die Individualsukzession durchgesetzt hatte.

Fest steht, daß der Gedanke der Königsbestellung durch Wahl nicht erst 1077 aufkam, sondern schon bei der Erhebung Heinrichs IV. mehr als zwanzig Jahre vorher sozusagen in der Luft lag. Was neu war, war die Absetzung eines Königs, für die es im Deutschen Reiche bisher nur zwei weit zurückliegende Beispiele aus den ersten Anfängen dieses Reiches gab, die sich mit der Schlußphase des Frankenreiches überschneiden: Karl III. 887 und, wenn auch nur mit Einschränkung, Zwentibold 900. Diese Absetzung hat Gregor VII. von sich aus erst 1080 endgültig vorgenommen, nach-

dem er, aus welchen Gründen immer, lange gezaudert hatte; dann allerdings hat er sie allein seiner eigenen Initiative zugeschrieben. Die Fürsten dagegen sahen sich 1077 auf ein Widerstandsrecht verwiesen, das als solches sehr alt war, wie uns Fritz Kern in meisterhafter Weise gezeigt hat, wenn es sich auch im Zeitalter des Investiturstreits mit neuen Elementen kirchlicher Herkunft füllte. Auf dieses Widerstandsrecht haben sie sich gestützt. Auch von hier aus gesehen waren die Tage von Forchheim nicht so epochemachend, wie Rörig dies angenommen hat.

Es ist vielleicht nicht überflüssig zu betonen, daß die Wahl von Forchheim ein rein weltlicher Vorgang war, anders als die *universalis electio* des Jahres 936 in Aachen, die diese Bezeichnung bei Widukind<sup>55)</sup> doch wohl auch deshalb trägt, weil sie weltliche und geistliche Akte verschmolz. Die Bischöfe fungierten in Forchheim als Reichsfürsten, als Geistliche erst elf Tage später in Mainz. Zur dortigen Weihe ist wenig zu sagen. Sie muß sich in der üblichen Form abgespielt haben, mit Salbung und Krönung. Wenn für diese eine Krone besonders angefertigt werden mußte, so mag dies auch bei weiteren notwendigen Insignien der Fall gewesen sein. Die Wahl des Ortes ergab sich von selbst. Siegfried von Mainz war der Hauptbeteiligte in Forchheim, und er hatte sicherlich nicht vergessen, daß sein Vorgänger Willegis 975 ein Palliumsprivileg erhalten hatte, das ihm auch das Krönungsrecht zusicherte; nach neuen Forschungen Helmut Beumanns geht es auf ein verlorenes Privileg zurück, das 962 bereits Erzbischof Wilhelm erteilt worden war<sup>56)</sup>. Zwar enthalten die späteren Pallienprivilegien für Mainz diesen Passus nicht mehr, aber sowohl 1002 wie noch 1024 war die Königsweihe in Mainz vorgenommen worden, und so mußte es Siegfried hochwillkommen sein, das alte Recht 1077 wieder aufleben lassen zu können, da der Erzbischof von Köln, der Metropolit für Aachen, wo Heinrich III. und Heinrich IV. geweiht worden waren, auf der Seite Heinrichs stand. Jedenfalls konnte in der Wahl von Mainz als Krönungsort damals noch keine Unregelmäßigkeit gesehen werden.

Dies gilt auch für das Vorkürrecht des Mainzers, das er in Forchheim ausübte. Die erste Kur im strengen Sinne, das heißt eine von der ursprünglich für die Königserhebung konstitutiven Huldigung zu unterscheidende geordnete öffentliche Stimmabgabe der Wähler, die ebenfalls konstitutiven Charakter gewann, ist 1024 bei der Wahl Konrads II. nachzuweisen. Damals bereits schreibt Wipo dem Mainzer das Erststimmrecht zu (*cuius sententia ante alios accipienda fuit*)<sup>57)</sup>. Es wird also schon mindestens eine Kur vorher stattgefunden haben, bei der dieser als erster gestimmt hatte,

55) II 1, hrsg. HIRSCH-LOHMANN, S. 63.

56) H. BEUMANN, Die Bedeutung Lotharingiens für die ottonische Missionspolitik im Osten, Rhein. Vjbl. 33 (1969), 35 ff. Hierzu und allgemein zum Verhältnis Siegfrieds zu Heinrich IV. vgl. jetzt H. THOMAS, Erzbischof Siegfried von Mainz und die Tradition seiner Kirche. Ein Beitrag zur Wahl Rudolfs von Rheinfelden. DA 26 (1970).

57) Hrsg. BRESSLAU, S. 18.

und da bei den Designationswahlen der Ottonenzeit hierfür schwerlich Platz war, wir vielmehr wissen, daß noch 973 wie schon 936 die formelle Königserhebung durch Huldigung und Vollbort der Menge erfolgte<sup>58)</sup>, bietet sich die Mainzer Wahl Heinrichs II. von 1002 an, deren Durchführung ganz in der Hand des Erzbischofs Willegis gelegen zu haben scheint. Ein weltlicher Akt, der zunächst noch Huldigung und Kur verbunden haben mag, könnte sich hinter Thietmars Formulierung *communi devotione in regem electus*<sup>59)</sup> verbergen, bei dem dann selbstredend Willegis als erster handelte. Ob dabei das Verfahren bei den Bischofswahlen oder auch bei deutschen Hoftagen vorbildlich war, bedarf weiterer Untersuchung. Zwar hören wir weder bei der Erhebung Heinrichs III. noch bei der Heinrichs IV. etwas von Kur und Erststimmrecht, aber da es sich in beiden Fällen wieder um Designationswahlen handelt, ist dies auch gar nicht zu erwarten. Etwas Neues wurde jedenfalls 1077 mit dem Kurvorgang nicht eingeführt; und wenn die Huldigung zwar nach ihm stattfand, aber doch mit ihm zusammen als Konstitutivakt erscheint, läßt sich gegenüber der Wahl von Kamba 1024 vielleicht sogar ein gewisses konservatives Moment, ein Rückgriff auf 1002 und sogar in die Ottonenzeit beobachten, wobei allerdings nicht verkannt werden darf, daß auch 1024 eine Huldigung stattgefunden hat, die wir nur nach dem stark stilisierten Bericht Wipos zeitlich nicht einordnen können, daß für diejenigen, die sich damals der Wahl erst nachträglich anschlossen oder anschließen konnten, allein die Huldigung konstitutiv blieb und daß Heinrich II. selbst in einer Urkunde von 1003 auf das *manus dare* bei seiner Königserhebung zurückkam<sup>60)</sup>. Später ist die Huldigung dann von der Kur mehr und mehr verdrängt und nur noch lehnrechtlich aufgefaßt worden.

Mir scheint, daß wir nunmehr gerüstet sind, eine Einordnung der Forchheimer Wahl in die Geschichte der deutschen Königserhebung wie in die deutsche Verfassungsgeschichte überhaupt zu versuchen. Ich sage Königserhebung, denn so drückt sich Rörig für die Zeit vor 1077 aus, und das Wort ist selbstverständlich auch für die folgende Zeit zutreffend. Wenn Rörig aber damit sagen will, vor 1077 habe es kein echtes Wahlrecht gegeben, sondern freie Wahl sei allenfalls ein »Notbehelf« und gegen die »Rechtsüberzeugung«<sup>61)</sup> gewesen, so vermag ich ihm nicht zu folgen. Ein naheliegender Gegenbeweis ist, daß Kaiserin Agnes um 1056 sich auf eine Mitwirkung bei einer etwaigen Königswahl überhaupt einließ, bei der nicht sie oder doch nicht sie allein, sondern die Fürsten den Kandidaten zu bestimmen hatten; und wenn Heinrich II. in jener eben erwähnten Urkunde von 1003 daran erinnert, *ut deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio*, so galt ihm neben der Erbfolge, der *hereditaria succes-*

58) Widukind III 76, S. 153.

59) Thietmar V 11, S. 234.

60) DH II 34.

61) Wie Anm. 1, S. 32 mit Anm. 4.

sio, die er von Anfang an für sich beansprucht hatte<sup>62</sup>), die sogar an erster Stelle genannte Wahl, die *concors electio*, sicherlich nicht als Notbehelf und im Gegensatz zur Rechtsüberzeugung stehend, sondern als eine legitime Form der Königserhebung, deren sich auch seine beiden Konkurrenten hatten bedienen wollen. Vereinigten sich in diesem Falle Wahl und ein allerdings nicht eindeutiges, nicht auf die Sohnesfolge, sondern auf die Seitenverwandten bezogenes Erbrecht, das deshalb von Thietmar mit Bezug auf Otto von Kärnten, der dem verstorbenen Kaiser als Vetter immer noch näher stand als Heinrich II., nur als *ius consanguinitatis* gekennzeichnet wird<sup>63</sup>), so erfolgten die Wahlen von 911 und 919 gegen das Erbrecht und waren dennoch rechtsgültig, während 1024 ein Erbe nicht vorhanden war. Wäre freie Wahl gegen die Rechtsüberzeugung gewesen, so hätte Wipo, dem es doch auf die Darstellung einer *electio idonea* ankam<sup>64</sup>), sicherlich nicht unterlassen, auf den Rat des verstorbenen Königs hinzuweisen, Konrad II. zu wählen, der nicht unglaubwürdig überliefert ist<sup>65</sup>). Dieser Rat – um eine eigentliche Designation kann es sich schon deshalb nicht gehandelt haben, weil Heinrich die Insignien seiner Gemahlin Kunigunde übergab<sup>66</sup>), der damit eine Mitwirkung bei der Erhebung des Nachfolgers zukam, wenn auch in anderer Weise als Agnes 1056<sup>67</sup>) – dieser Rat war für Wipo rechtlich irrelevant, er stellte alles auf die freie Wahl ab. Die freie Wahl, dies halten wir als erstes Ergebnis unserer Untersuchung gegen Rörig fest, ist nicht erst 1077 in das Recht der deutschen Königserhebung eingeführt worden, sondern hat immer als legitime Möglichkeit neben der Berücksichtigung des Erbrechts bestanden, die beim Vorhandensein von Söhnen freilich *consuetudo* war. Ein als Huldigung gestalteter Formalakt, den die Quellen der Wahl (*electio*) vielfach gleichsetzen, ist auch bei Sohnesfolge stets zwingendes Erfordernis gewesen.

Damit entfallen die Folgerungen, die Rörig hinsichtlich der Auswirkung der freien Wahl auf die deutsche Geschichte gezogen hat. Die Krise, die Rörig im Auge hat, war nicht eine Krise des deutschen Königswahlrechts, sondern eine Krise des deutschen Königtums überhaupt, insbesondere natürlich des sogenannten ottonisch-salischen Reichskirchensystems, aber auch des Verhältnisses von Königtum und Adel, wie dies

62) Vgl. hierzu künftig den Anm. 4 genannten Aufsatz in der Festschrift für Hermann Heimpel.

63) V 25, S. 249.

64) H. BEUMANN, Das Imperium und die Regna bei Wipo, Festschr. Franz Steinbach (1960), S. 11 bis 36, bes. S. 16.

65) Otto von Freising, Chron. VII 28, hrsg. HOFMEISTER, S. 291; Sigebert, SS 6, S. 356. Vgl. auch SS 8, S. 392 (Hugo von Flavigny), SS 7, S. 665 (Leo von Ostia) und SS 7, S. 665 (Ademar). BÖHME, Nr. 123 bis 127.

66) Wipo, S. 19.

67) Falls dieser der Eid der Fürsten nicht noch vor dem Tode Heinrichs III. auf dessen Veranlassung geschworen wurde, eine Möglichkeit, die Berges nicht erwägt.

unter Heinrich IV. im sächsischen Aufstand und in der Fronde der oberdeutschen Herzöge zum Ausdruck kommt. Über das Verhältnis dieser Adelsbewegung zur kirchlichen Reformbewegung ist hier nicht zu handeln. Daß sie in Forchheim Anschluß und Deckung beim Reformpapsttum suchte, wurde deutlich, nicht minder aber, daß man keineswegs gewillt war, die eigenen Absichten denen des Papstes gänzlich unterzuordnen.

Die Forchheimer Wahl fand nach dem Schwäbischen Annalisten und Paul von Bernried *legitime*, nach Bruno *legaliter* statt, der Annalist bezeichnet sie außerdem als *vere non heretica*. Die Quellen wollen gewiß damit zum Ausdruck bringen, daß diese Wahl in Einklang stand mit dem Idoneitätsprinzip der Kirche und mit dem theokratischen Amtsgedanken, der allerdings nicht erst im Zeitalter des Investiturstreits proklamiert worden war, aber auch – und nicht zuletzt – mit dem Herkommen der deutschen Königserhebung. Man hat offenbar streng darauf gesehen, jede Angriffsfläche zu vermeiden. Die Wahl des Ortes und die betonte Aufzählung der Teilnehmer von den Erzbischöfen bis hinunter zu den *minores* bei Paul, die Hervorhebung des *commune totius populi suffragium et laudamentum* beim Annalisten weisen in diese Richtung. Die einzelnen Elemente des Wahlvorgangs sind gut erkennbar: die Aufforderung zur Teilnahme, die von Ulm ausging, die Beratung über die Auswahl des Kandidaten, auch wenn sie reine Formsache war, die Kur unter Vorantritt der Geistlichen mit dem Mainzer an der Spitze, die Huldigung und, von diesen weltlichen Akten getrennt, die Weihe in Mainz durch Siegfried unter Assistenz mehrerer Bischöfe und in Anwesenheit der Fürsten und des *populus*, wobei der Mainzer Ordo in abgewandelter Form, d. h. ohne die Formel *Sta et retine*, die ja gerade auf *paterna successio* und *ius hereditarium* abstellt<sup>68)</sup>, verwendet worden sein mag, wir können es nicht wissen. Die echten Insignien hatte man jedenfalls nicht. Ein Krönungsmahl (*prandium*) in der Pfalz schloß sich an, und der König begab sich schließlich in den Dom, um die Messe zu hören<sup>69)</sup>. Es ist der Ablauf einer regulären Königserhebung nach der Vorstellung des 11. Jahrhunderts, viel regulärer als die Heinrichs II. 1002 und in gewisser Hinsicht sogar als diejenige Ottos d. Gr. in Aachen 936, denn als *universalis electio* hatte sie weltlichen und geistlichen Akt verschmolzen, während dies weder bei Otto II. noch bei Otto III., Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV. der Fall war<sup>70)</sup>; nur bei Heinrich II. scheinen 1002 weltlicher und geistlicher Akt in Mainz

68) C. VOGEL u. R. ELZE, Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle. Le texte I (1963), 258.

69) Paul c. 98, S. 533.

70) Konrad II. wurde in Mainz, alle anderen wurden in Aachen geweiht, aber Otto II. in Worms, Otto III. in Verona, Konrad II. in Kamba, Heinrich III. wohl in Augsburg, Heinrich IV. in Goslar und Trebur gewählt bzw. designiert. Ein von den Quellen mit Wörtern wie *eligere* und *electio* bezeichneter Formalakt ging der Weihe in allen Fällen voraus; nur bei Heinrich III. haben wir Anhaltspunkte, daß die *electio* von 1026 im Jahre 1028 in Aachen wiederholt wurde.

zusammengezogen worden zu sein, wofür dann freilich in Merseburg nochmals ein rein weltlicher Akt folgte. Neu war 1077 nur das Versprechen des Königs, und selbst dieses war durch den Vorbehalt der Fürsten von 1053 bereits vorbereitet. Daß ein Versprechen überhaupt gefordert wurde, wie es im 9. Jahrhundert im Westfränkischen Reich üblich geworden war, im Ostreich aber nicht übernommen wurde, während es im Deutschen Reiche erst nach 1077 schließlich bis zur Wahlkapitulation ausgebaut wurde, ist wichtig genug, und noch wichtiger ist sein Inhalt, der Verzicht auf das Erbprinzip, das in den Jahrzehnten eines mächtigen Königtums in jener merkwürdigen Verschränkung mit dem Wahlrecht das Recht der deutschen Königserhebung zeitweise beherrscht hatte. Gewiß beherrscht, aber doch eben in Verschränkung mit dem Wahlrecht, als *consuetudo*. Wenn Otto von Freising seinen berühmten Satz formulieren konnte: *id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propagiem descendere, sed per principum electionem reges creare sibi tamquam ex singulari vendicat praerogativa*<sup>71)</sup>, so bezieht sich dies gewiß nicht erst auf die Zeit nach 1077, schon deshalb nicht, weil er von einem Vorzug spricht, der nach seinem sonstigen Urteil über Rudolf von Schwaben diesem nicht verdankt werden kann. Wiederum Jahrzehnte später aber war noch immer der Erbreichsplan Heinrichs VI. möglich, *ut electio amplius non fieret, sed per solam sanguinis successionem imperium conferretur, ita quod propinquior imperatori hereditarie fieret imperator*<sup>72)</sup>. Wenn er nicht im ersten Anlauf und dann überhaupt nicht mehr durchgesetzt werden konnte, so gewiß nicht wegen des Versprechens des Gegenkönigs Rudolf von 1077. Die »Staatlichkeit« des Reiches war im 12. Jahrhundert noch nicht gewonnen, sie war aber auch noch nicht verloren. Erst mit der Doppelwahl von 1198 bereitet sich die Kurfürstenzeit vor. Damit beginnt das Spätmittelalter in der Geschichte der deutschen Reichsverfassung.

71) Gesta II 1, hrsg. SCHMALE, S. 284.

72) Gesta epp. Leod. abbr., SS 25, S. 132.

*Anhang*

Bertholdi Annales ad a. 1077 (MG SS 5, S. 291 f.):

*Dux etiam Roudolfus cum consilio caeterorum regni principum, postquam regem vere reconciliatum audierat, nuntium direxit ad eum, nimis obnixè et dignanter obsecrans, ne ipse omnino in Theutonicas partes veniret prius quam aut papam sive imperatricem illuc praemitteret, qui ipsi dignam susceptionem et pacificam studiose praepararent. Ad hoc sane papa, ab eodem legato conventus et invitatus, sese paratissimum exhibuerat, set non nisi accepta ab ipso rege pacis et fidei securitate iureiurando sibi contestata. Rex vero legationem pervicaciter dedignatus, nec papae securitatem, neque oportunaè praemissionis dignatus est peragere postulationem.*

*Denique in Idibus praedictis, ut deliberatum est, ex magna parte optimates regni conveniunt. Ibiq; habito colloquio, perquam multis iniustitiarum et iniuriarum calamitosissimis proclamationibus et querimoniis, quas sibi et totius regni primatibus et aecclesiis inlatas haberet, regem accusabant; et quia papa, ne ut regi oboedirent aut servirent, ipsis tam interdixit, regni dignitate privabant, neque regis saltem nomine dignum ob inaudita ipsius millefaria flagitia adiudicabant; set alium sibi pro illo eligere et constituere unanimiter destinabant. Legati autem sedis apostolicae audito illic tam sacrilego homine, non parum quidem mirati sunt, quod tamdiu illum super se sustinuerunt. Verumtamen id quod iniunctum erat eis, non reticebant, quin potius in audientia cunctorum propalabant suae legationis commonitorium, ut, si quolibet suae cautionis artificio posset fieri, isto adhuc aliquamdiu qualitercumque sustentato, alium sibi regem nequaquam constituerent; alioquin ipsi, quia multo melius suae necessitatis expertum non ignorarent periculum, quodcumque sibi optimum prae caeteris iudicarent, apostolico non contradicente peragerent. Ad haec etiam litterae apostolicae in praesentiarum recitatae sunt, in quibus praeter seriem et notitiam datae regi christianaè communionis commemoratam et illud continebatur, quia non multum de poenitentiae illius spe et propectu laetandum suis subditis foret, quoniam quidem Longobardos, quos inoboedientes satis invenerat, inoboedientissimos et ex malis pessimos reddiderit, et idcirco cunctis, qui sub manus illius sceptro antea fuerint, apostolica vigilantia sollerter multum exhortatum et consultum est, quatinus ob huiusmodi necessitates feliciter superandas domino Deo se unice commendatos, in via et amore iustitiae in dies semper attentiores et proveciores cucurrerint, et sic currendo in ea perseveranter, divinitus coronari commeruerint.*

*Proinde nimis in Dei gratia confisi et corroborati, episcopi seorsum, et senatorius ordo seorsum, pro constituendo rege diu multumque consiliati sunt. Tandem sane totum senatorum nec non populi novarum rerum cupidi collegium, episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spiritale nominandi et eligendi regis dum exspectaret attentissime suffragium, dux Alemanniae Ruodolfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita iurisiurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legittime subicientes.*

*Hac electione vere non heretica, utpote communi totius populi suffragio et laudamento, in non desiderante, nolente et coacto homine legittime sic paracta, confestim inde per Babinberch et Wurciburch peragratis, in media quadragesima Mogontiacum perveniens, ab eisdem episcopis et totius populi conventu sibi illic in iustum regem rectorem et defensorem totius regni Francorum laudatus unctus et ordinatus est.*

Pauli Bernriedensis Vita Gregorii VII., c. 93 bis 96 (Watterich, Pontificum Romanorum Vitae Bd. I, 1862, S. 529 bis 531):

93. Facto igitur conventu apud Forecheim, praefati legati literas Apostolicas in medium protulerunt, in quibus regni principibus inter alia retulerunt: quam parum dominus Papa de promissione regis laetatus fuerit, cum adversarii ecclesiae plus audaciae, quam terroris ex praesentia regis acciperent. Ad hoc aiebant eum petere, ut novi regis electionem, de qua audierat, usque in adventum eius differrent, si hoc sine periculo fieri posse perpenderent. Peracta igitur legatione, archiepiscopi, episcopi, duces, marchiones, comites, maiores atque minores debitam reverentiam legatis impendentes, per concessum singuli surrexerunt et quot contumeliis et quot periculis iam ab Heinricho rege affecti essent vel se afficiendos fore non dubitarent legatis lamentari coeperunt seque totiens insidias eius inter ipsa pacis oscula vix evasisse, ut nec iuramento eius deinceps aliquam fidem exhibere possent; hoc quoque addentes, se tamdiu eum post depositionem tolerasse, non utique ut correctionem eius, utpote penitus desperatam, expectarent, sed ut quibusdam occasionem calumniandi auferrent, qui fortasse ei, si non tamdiu expectaretur, correctionem interclusam fore conquerebantur. Totaque illa die cum huiusmodi querimoniis transacta, nec medietatem iniuriarum sibi illatarum enumerari potuerunt.

94. In crastinum vero iterum ad hospitia legatorum convenientes, pro sua necessitate sublevanda eos consuluerunt, suggerentes eis periculosissimum et irrevocabile schisma in toto regno futurum, nisi in eodem conventu, ut deliberaverant, in alicuius novi capitis sublevatione confederati, illud anticipare festinarent. Legati autem legationis suae non immemores, satis compendiose ad haec responderunt: Sibi quidem optimum videri, si regis constitutionem, iuxta eorum legationem, in adventum domini Papae sine periculo differre possent; caeterum provisionem regni non tam in eorum consilio, quam in principum arbitrio sitam esse dixerunt, qui rempublicam in manibus tenerent ac totius regni damnum sive proficuum optime praenossent. Itaque principes regni, de adventu Papae incerti, sed de maxima dissensione eventura et periculo, si differrent, certissimi, accepta licentia a legatis, apud Moguntinum archiepiscopum convenerunt, et quid eis agendum esset, singulari diligentia invicem tractaverunt; considerantes quidem se ad nullam dilationem ab Apostolico coactos, sed hoc in eorum arbitrio positum esse, nec alicui, nisi sibi ipsis, deinceps imputandum fore, si dilatio noceret. Insuper se nullius subiectionis exhibendae Henrico regi obnoxios, immo pro apostolici banni transgressione damnandos, si aliquam subiectionem regi deinceps exhiberent. Nam Papa priusquam eum anathematizaret, ex parte omnipotentis Dei et sancti Petri et sua illi regnum interdixit et omnes christianos iuramento, quod sibi fecissent vel facturi essent, absolvit, et ut nullus ei ut regi serviret, interdixit; qui postea ab eo communionem tantum, non regnum, falsa correctionis promissione, recuperavit.

95. Haec igitur principes regni diligentissime perscrutati, se quidem a regis Henrici potestate penitus, ut praedictum est, emancipatos, nec se illi plus quam illum illis alicuius fidelitatis vel subiectionis obnoxios, ut liberi homines, Rudolphum ducem Suevorum frustra multum renitentem frustra que vel unius horae inducias ad consulendum petentem, regia dignitate sublimaverunt, virum sane in humilitate praecipuum, regio honori aetate et moribus idoneum, eique se debito fidelitatis sacramento subdiderunt. Qui utique regnum, non ut proprium, sed pro dispensatione sibi creditum reputans, omne haereditarium ius in eo repudiavit et, vel filio suo se hoc adaptaturum fore, penitus abnegavit; iustissime in arbitrio principum esse discernens, ut post mortem eius libere non magis filium eius, quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent.

96. Hunc igitur Rudolphum tam legitime electum, archiepiscopi Moguntinus et Magdeburgensis cum eorum suffraganeis, legatis sedis Apostolicae praesentibus et regni principibus,

*regali inunctione consecrarunt. Electus est autem ab archiepiscopis, episcopis, ducibus, comitibus, maioribus atque minoribus in conventu apud Forcheim, anno Dominicæ incarnationis MLXXVII, anno IV. venerabilis Papæ Gregorii, in hoc nomine septimi, indictione XV, Idibus Martii. Postea, die duodecimo apud Mogontiam consecratus est, id est VII. kal. april., ubi tunc medium quadragesimæ occurrit.*

Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 91 (bearb. H.-E. Lohmann, MG Dt. MA, Krit. Studententexte 2, 1937, S. 85 f.; hrsg. F.-J. Schmale in: Quellen z. Gesch. Ks. Heinrichs IV., Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA. 12, 1963, S. 332/334):

*Interea Saxones et Suevi Forchheim conveniunt, sed et de aliis regionibus legati aderant, qui, quicquid isti de re publica commode<sup>a)</sup> definierint, idem laudare suos indicant. Aderat etiam legatus apostolici, qui cuncta, quæ de regno nostrates utiliter disponderent, apostolicæ sublimitatis auctoritate firmaret. Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodolfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt. At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam voluerunt aliquas condiciones interponere, ut hac lege eum super se levarent regem, quatenus sibi de suis iniuriis specialiter promitteret iustificacionem. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere, nisi promitteret honorem sibi iniuste ablatum restituere. Sic et alii multi suas singulares causas interponunt, quas, ut ille se correcturum promitteret, volunt. Quod intelligens apostolici legatus fieri prohibuit et ostendens eum non singulorum, sed universorum fore regem, ut universis iustum se promitteret, satis esse perhibuit. Ait etiam, si eo modo, quo coeptum fuerat, promissionibus singillatim præmissis eligeretur, ipsa electio non sincera, sed hæresis simoniacæ veneno polluta videretur. Tamen quaedam sunt ibi causæ specialiter exceptæ, quas, quia iniuste viguerant, deberet emendare, scilicet ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiæ de suis electionem, sicut iubent canones, permetteret. Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus. His omnibus legaliter constitutis, Rodolfum electum regem Mogontiam cum magno honore deducunt et ei, dum consecrationem regis accipiebat, venerabiliter et fortiter, sicut mox apparebat, assistunt. Consecratur autem a Sigifrido Mogontinæ civitatis archiepiscopo, præsentibus et adiuvantibus aliis quam plurimis, anno Domini MLXXVII, VII. Kal. Aprilis.*

a) Schmale: *de rei publice commodo.*